

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

Montessori-Pädagogik Förderkreis Heidenheim e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz

3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Verein möchte die Verbreitung und Umsetzung der Montessori-Pädagogik fördern. Der Verein möchte insbesondere:

1. die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik und deren Verwirklichung informieren in Form von Vorträgen, Broschüren, Kursen u. ä. Dabei möchte er auch mit den öffentlichen Bildungseinrichtungen der Region zusammenarbeiten.

2. bei der praktischen Durchsetzung und der Weiterentwicklung der von Maria Montessori entworfenen Bildungsprinzipien helfen.

3. die Gründung und Erhaltung von vorschulischen, schulischen und außerschulischen Einrichtungen unterstützen, die eine Arbeit im Sinne der Montessori-Pädagogik leisten und fördern.

4. Kontakte und Zusammenarbeit mit Montessori-PädagogInnen, anderen Montessori-Organisationen und Montessori-Einrichtungen fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

2. Eine Einzelmitgliedschaft beträgt 30 €/Jahr.

3. Für Ehepaare besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft (40 €/Jahr).

4. Für Fördernde Mitglieder besteht die Möglichkeit eines ermäßigten Mitgliedbeitrags (20 €/Jahr).

5. Für Institutionen beträgt die Mitgliedschaft mindestens 50 €/Jahr.

6. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Bei Familienmitgliedschaften stehen diese Rechte und Pflichten jedem Elternteil zu.

7. Zu Beginn eines Jahres erhält jedes Mitglied eine Bestätigung seiner Vereins-Beiträge.

§ 5 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der AntragstellerIn die Gründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten. b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung anzuhören (Vgl. §14). c) durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Eine Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. d) durch den Tod des Mitglieds, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Diese sind derzeit laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2013:

Förderndes Mitglied:	€ 20,--
Einzelmitglied:	€ 30,--
Familie:	€ 40,--
Institutionen:	ab € 50,--

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- einer oder einem Vorsitzenden,
- einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
- einer Kassiererin oder einem Kassierer
- einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern

2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die Vorsitzende, bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin, bzw. den Stellvertreter gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,-- (zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig ist.

3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandsvergütung eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- d) Mitgliederverwaltung.
- e) Beschlusserfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Dies gilt für maximal ein Jahr.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger, bzw. eine Nachfolgerin wählen. Wird diese in der nächsten Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so kann dieser eine NachfolgerIn bestimmen.

§ 11 Sitzung und Beschluss des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/des Stellvertreters/Stellvertreterin einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse müssen, die Sitzungen sollen, protokolliert werden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse gründen: er beruft und entlässt deren LeiterIn. Die LeiterInnen können im Benehmen mit dem Vorstand erforderliche MitarbeiterInnen selbständig heranziehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter, bzw. die

Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Gegenstände der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.

a) Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht.

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

c) Bericht der Rechnungsprüfung

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

f) Wahl von zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen

g) Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen

h) Satzungsänderungen

i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies wünscht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat eine verkürzte Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

2. Abstimmungen bei Mitgliederversammlungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Mitglieds.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Vereinssatzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Nur persönlich anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

6. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der /dem VersammlungsleiterIn zu ziehende Los.

8. Über Beschlüsse und Diskussionsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen SchriftführerIn zu unterzeichnen ist und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen wird.

9. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich und von allen persönlich unterzeichnet unter Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Die Vorschläge für die Satzungsänderung sind inhaltlich mit der Einladung bekanntzugeben. Über die eingebrachte Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der dreiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessorizug der Mittelrainschule Heidenheim, der/die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: April 1998

Überarbeitung: Februar 2015